



**SCHWIMMCLUB
DÜBENDORF**

Vereinsstatuten

Statuten Schwimmclub Dübendorf

I. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1**
- 1 Der Schwimmclub Dübendorf (SCDU) ist ein Verein im Sinne des Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, politisch und konfessionell unabhängig, mit Sitz in Dübendorf.
 - 2 Der SCDU ist ein Mitgliedverein des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und des Regionalverbandes RZO.

Artikel 2 Der Schwimmclub Dübendorf bezweckt die Pflege des Wassersportes innerhalb des SSCHV, die körperliche Ertüchtigung und den kameradschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder *aller* Altersstufen.

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3**
- 1 Der Schwimmclub Dübendorf besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Freimitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - e) Gönnern
 - 2 Die Mitgliedschaft steht Personen beider Geschlechter offen.

Artikel 4 Aktivmitglieder
Aktivmitglied ist, wer sich im SCDU sportlich betätigt.

- Artikel 5** Freimitglieder
- 1 Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer während mehreren Jahren im Vorstand des SCDU tätig war oder in anderer Weise spezielle Verdienste für den SCDU erbracht hat.
 - 2 Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung. Freimitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

- Artikel 6** Ehrenmitglieder
- 1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Schwimmsportes im Allgemeinen oder um den Club verdient gemacht hat.
 - 2 Dies geschieht auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 7 Passivmitglieder
Passivmitglied kann jeder Freund des Schwimmsportes sein.

Artikel 8 Gönner
Gönner können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse am Schwimmsport durch Unterstützung des SCDU jährlich bekunden.

- Artikel 9** Aufnahme
- 1 Aktivmitglied des SCDU wird, wer
 - die Beitrittserklärung dem Club schriftlich eingereicht
 - und den Jahresbeitrag entrichtet hat.
 - 2 Bei Minderjährigen muss ausserdem die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen.

- Artikel 10** Ablehnung
- 1 Die Abweisung der Beitrittserklärung erfolgt durch den Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefs an den Gesuchsteller.
 - 2 Der Entscheid des Vorstandes kann unbegründet erfolgen.
- Artikel 11** Austritt
- 1 Der Clubaustritt kann jederzeit erfolgen. Das Gesuch muss jedoch schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
 - 2 Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der fälligen finanziellen Verpflichtungen.
- Artikel 12** Ausschluss
- 1 Wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es jederzeit und durch Beschluss des Vorstandes vom Club ausgeschlossen werden.
 - 2 Unter Angabe eines schwerwiegenden Grundes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Mitglied vom Club ausgeschlossen werden.
- Artikel 13** Pflichten
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs zu wahren, durch Mitmachen zum Erreichen der gesetzten Ziele beizutragen, die Statuten und die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.
- Artikel 14** Stimmberechtigung
- 1 Stimmberechtigt bei den Wahlen und Abstimmungen sind alle Mitglieder nach Artikel 3 (ausgenommen Gönner), die das 14. Altersjahr vollendet haben.
 - 2 Pro Mitglied unter 14 Jahren haben die anwesenden Eltern Anrecht auf eine Stimme. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können sich im Verhinderungsfall durch ihre Eltern vertreten lassen.
- Artikel 15** Beiträge
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

III. Organe

Artikel 16 Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Artikel 17 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und findet einmal jährlich statt.
- 2 Die schriftliche Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

- 3 Es werden folgende Traktanden behandelt:
- 1) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - 2) Mutationen
 - 3) Jahresberichte
 - 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - 5) Bericht und Antrag der Kontrollstelle
 - 6) Festsetzung der Beiträge
 - 7) Wahl des Vorstandes
 - 8) Wahl der Kontrollstelle
 - 9) Anträge
 - 10) Ehrungen, Auszeichnungen, Ernennungen

Der Vorstand kann die Traktanden nach Bedarf erweitern.

Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Eine ausserordentlich Generalversammlung findet statt:
- auf Einladung des Vorstandes
 - auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung
 - wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt
- 2 Die ausserordentliche Generalversammlung ist spätestens 8 Wochen nach der Eingabe durchzuführen.
- 3 Der Einladungsmodus ist derselbe wie bei der Generalversammlung.

Artikel 19 Wahlen

- 1 Die erste Amtsdauer im Vorstand dauert zwei Jahre, danach erneuert sie sich immer wieder um ein Jahr.
- 2 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 20 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Eventverantwortlicher
 - Sportchef
- 2 Ein Vorstandsmitglied kann interimweise gleichzeitig mehr als ein Amt bekleiden. Im Bedarfsfall können die Ämter mit Ausnahmen desjenigen des Präsidenten mehrfach besetzt werden.
- 3 Präsident oder Vize-Präsident führen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 4 Der Vorstand erstellt die Pflichtenhefte der einzelnen Ämter und trägt die Verantwortung für die Vereinsgeschäfte, insbesondere:
- a) Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Leitung des Sport- und Trainingsbetriebes einschliesslich Berichterstattung
 - c) Mitgliedermutation
 - d) Ausarbeitung des Jahresprogrammes
 - e) Vermögensverwaltung, Prüfung der Rechnungen und Aufstellung des Voranschlages
 - f) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Artikel 21 Besondere Befugnisse
Dringliche in der Kompetenz der Versammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zu unterbreiten.

Artikel 22 Beschlussfähigkeit
Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Über Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.
Bei Pattsituationen gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Artikel 23 Kontrollstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Diese prüfen die Rechnung des SCDU, allfällige Spezialfonds, die Kasse sowie die Protokolle und erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung.
- 2 Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste der Kontrollstelle aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Der Ausscheidende ist für mindestens drei Jahre nicht wieder wählbar.

IV. Finanzielles

Artikel 24 Clubvermögen

- 1 Für die Verbindlichkeit haftet allein das Clubvermögen.
- 2 Über Sachwerte wird Inventar geführt.

Artikel 25 Vorstandskredit
Der Vorstand hat einen jährlichen Kredit von Maximum 25 Prozent der Jahresclubbeiträge zur Verfügung, um nicht budgetierte, aber als notwendig erachtete Ausgaben zu tätigen. Über diesen Kredit ist in der Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen.

Artikel 26 Vereinskasse

- 1 Allgemein
Über die finanziellen Angelegenheiten des SCDU führt der Kassier Buch.
- 2 Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen vorwiegend aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Gönner-, Sponsoren- und freiwilligen Beiträgen und Geschenken
 - Vereinsanlässen
- 3 Die Ausgaben der Vereinskasse bestehen vorwiegend aus:
 - Verbandsbeiträgen
 - Lizenzen
 - Trainerentschädigungen
 - Aus- und Weiterbildung
 - Beiträge an Sportgeräte und Anlagen
 - Vereinsanlässe
 - Verwaltungskosten

V. Schlussbestimmungen

Artikel 27 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Artikel 28 Teilrevision
Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Artikel 29 Totalrevision

- 1 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Anwesenden der Generalversammlung das Begehren stellen.
- 2 Die entsprechende Annahme der Totalrevision wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Artikel 30 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Schwimmclub Dübendorf kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Barvermögen sowie allfälliges Vereinsinventar der Politischen Gemeinde Dübendorf zuhanden eines sich später bildenden Schwimmvereins, der dem Schweizerischen Schwimmverband sowie dem Regionalverband RZO angehören muss, zur Verwahrung zu übergeben. Der zuletzt im Amt stehende Vorstand ist für die Ausführung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Artikel 31 Verschiedenes

- 1 Mit diesen Statuten in Widerspruch stehende Bestimmungen und Verordnungen werden aufgehoben oder erfahren eine sinngemässe Änderung.
- 2 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 11.01.2006 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Schwimmverband in Kraft.

Bisherige Statuten

- Erstausgabe, datiert vom 24. März 1974
(gemäss Gründungsversammlung vom 26. Oktober 1972)
- Revision, datiert vom 1. April 1975
(gemäss Generalversammlung vom 17. Januar 1975)
- Revision, datiert vom 1. April 1992
(gemäss Generalversammlung vom 6. März 1992)
- Revision, datiert vom 1. März 2005
(gemäss Generalversammlung vom 12. Januar 2005)
- Revision, datiert vom 1. April 2006
(gemäss Generalversammlung vom 11. Januar 2006)
- Teilrevision, datiert vom 1. Juni 2012
(gemäss Generalversammlung vom 30. November 2011)

Der Präsident: Remo Bodmer

Der Vize-Präsident: Alain Fuchs